

# **Geschäftsordnung der Ethik- und Tierschutzkommission (ETK) der Veterinärmedizinischen Universität Wien**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1. Rechtsgrundlagen der Kommission**

- (1) Die „Ethik- und Tierschutzkommission der Veterinärmedizinischen Universität Wien“ (Kommission) ist eine beratende Einrichtung der inneren Organisation der Veterinärmedizinischen Universität Wien. Für die Kommission gilt das Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) und insbesondere der Satzungsteil 11, Geschäftsordnung der Kollegialorgane der Veterinärmedizinischen Universität Wien.
- (2) In der in Abschnitt V geregelten Zusammensetzung wird die Kommission funktionell als Tierschutzgremium im Sinne des § 21 Tierversuchsgesetz 2012 (TVG 2012) tätig. Sie trägt in Ausübung dieser Funktion die Bezeichnung „Tierschutzgremium gem. § 21 TVG 2012“.

### **§ 2. Zweck und Aufgaben der Kommission**

- (1) Die Kommission ist im Auftrag der Veterinärmedizinischen Universität Wien tätig. Sie nimmt ihre Aufgaben unabhängig und weisungsfrei wahr.
- (2) Der Kommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Begutachtung aller an der Veterinärmedizinischen Universität Wien geplanten Tierversuche (einschließlich klinischer Forschungsprojekte) sowie aller Vorhaben in Lehre, Forschung und Dienstleistung, bei denen Tiere in einer Weise eingesetzt werden, die über die medizinische Behandlung bzw. Betreuung oder Beobachtung hinausgeht (1.2.1. und 1.2.5. Good Scientific Practice (GSP) der Veterinärmedizinischen Universität Wien);
  2. Qualitätskontrolle der eingereichten Projekte und Anträge hinsichtlich Studienziel, Studienaufbau, Tierzahlen, Methodik (einschließlich „3R“), statistischer Auswertung und zu erwartender Ergebnisse;
  3. Beratung bei der Projektplanung und bei der Suche nach geeigneten Ersatz- und Ergänzungsmethoden für Tierversuche sowie in allgemeinen Fragen von Tierversuchsangelegenheiten;
  4. Klärung der Frage, ob im Einzelfall die Tierversuchseigenschaft eines Vorhabens iSd TVG 2012 zu bejahen ist;
  5. Beurteilung der Frage, ob die Belastungen der Tiere unter Berücksichtigung ethischer Erwägungen durch das erwartete Ergebnis gerechtfertigt sind und letztlich Menschen,

- Tieren oder der Umwelt zugutekommen können („Schaden-Nutzen-Analyse“ gem. § 29 Abs. 2 Z 4 TVG 2012);
6. Verfassung von Leitlinien und Empfehlungen zu Fragen, die in ihren Aufgabenbereich fallen und von allgemeiner Bedeutung für die Veterinärmedizinischen Universität Wien sind;
  7. Beratung über die Notwendigkeit des Einsatzes von Übungs- und Versuchstieren und Mitwirkung an der ethischen Gestaltung von Lehrangeboten mit lebenden Tieren;
  8. Ansprechpartner für alle Fragen im Zusammenhang mit der Belastung von Versuchs- bzw. Übungstieren und mit dem Schweregrad der Eingriffe und Maßnahmen;
  9. Beratung von Universitätsangehörigen im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Untersuchungen oder zusätzlichen Probenentnahmen, die im Rahmen von Therapien durchgeführt werden;
  10. Auswertung ministerieller Bescheide;
  11. Anforderung von Berichten über abgeschlossene Tierversuche und retrospektive Beurteilung der Studien;
  12. Verbindungsglied zur zuständigen Abteilung im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW);
  13. Verbindungsglied zur Ethik-Kommission der Medizinischen Universität Wien im Hinblick auf Projekte, die von bzw. unter Supervision von MitarbeiterInnen der Veterinärmedizinischen Universität Wien durchgeführt werden und Forschungen an identifizierbarem menschlichem Material bzw. an identifizierbaren menschlichen Daten beinhalten.
  14. Ansprechpartner für alle Fragen, die das Wohlergehen der Patienten betreffen.
- (3) In der erweiterten Zusammensetzung gemäß Abschnitt V. wird die Kommission als Tierschutzgremium im Sinne des § 21 TVG 2012 tätig.

**II. Zusammensetzung der Kommission, Bestellung der Kommissionsmitglieder, Rechte und Pflichten der Kommissionsmitglieder**

**§ 3. Kommissionsmitglieder**

Der Kommission gehören folgende Mitglieder an:

1. die/der Vorsitzende (§ 4 Abs. 1);
2. Sechs ExpertInnen, die an der Veterinärmedizinischen Universität Wien als WissenschaftlerInnen tätig sind und die in den Zuständigkeitsbereichen der Kommission Expertise aufweisen;
3. eine Studentenvertreterin/ein Studentenvertreter;
4. eine Expertin/ein Experte auf dem Gebiet des Tierschutz- und Tierversuchsrechts;
5. eine Expertin/ein Experte auf dem Gebiet der Tierethik;
6. eine Expertin/ein Experte auf dem Gebiet der Labortierkunde und der Alternativen zu Tierversuchen;
7. eine Expertin/ein Experte auf dem Gebiet der Tierhaltung und des Tierschutzes.

(2) der Kommission ist ein/e GeschäftsführerIn zugeordnet

(3) Erforderlichenfalls sind weitere ExpertInnen beizuziehen.

**§ 4. Bestellung der Mitglieder**

- (1) Die/Der Kommissionsvorsitzende (§ 3 Abs. 1 Z 1) ist die / der VizerektorIn für Kliniken. Ihre/Seine Wahl erfolgt gemäß UG 2002.
- (2) Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 - 7 und Abs. 3 sowie die/der GeschäftsführerIn werden vom Rektorat bestellt.

**§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben ihre Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit in der Kommission schriftlich erklären. Sie besitzen Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder sowie die/der GeschäftsführerIn sind berechtigt, an allen Sitzungen der Kommission teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck der Kommission zu unterstützen.
- (4) Alle Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen der Ausübung ihrer Funktion in der Kommission bekannt werden, verpflichtet (Art. 20 Abs. 3 B-VG).
- (5) Die Sitzungen der ETK sind nicht öffentlich.

### **III. Sitzungen und Beschlussfassung**

#### **§ 6. Einberufungen**

- (1) Die Sitzungen der Kommission finden mindestens 6 Mal jährlich statt. Sie werden durch die/den Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin/den Stellvertreter (§ 8), einberufen. Die Einberufung erfolgt rechtzeitig durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer in elektronischer Form bzw. per Mail.
- (2) Im Bedarfsfall können außerordentliche Sitzungen einberufen werden. Eine außerordentliche Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Kommissionsmitglieder unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, beurteilt der/die Vorsitzende bzw. die/der StellvertreterIn. Außerordentliche Sitzungen sind zum frühestmöglichen Termin unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 einzuberufen.

#### **§ 7. Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung ist von der Geschäftsführerin/vom Geschäftsführer zu erstellen und den Mitgliedern mindestens 3 Werktage vor der Sitzung mit allen erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.
- (2) Ein von einem Mitglied der Kommission vorgeschlagener Gegenstand muss in die Tagesordnung aufgenommen werden. Der Vorschlag ist der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer der ETK in schriftlicher Form spätestens 5 Werktage vor dem Sitzungstermin zu übermitteln.

#### **§ 8. Stellvertretung**

Eine Stellvertretung im Falle der Verhinderung ist nur für die/den Vorsitzende/n vorgesehen. Sie/Er wird durch das an der Veterinärmedizinischen Universität Wien dienstälteste ordentliche Kommissionsmitglied vertreten.

#### **§ 9. Protokolle**

- (1) Über die Sitzungen der Kommission ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen und in der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Abweichende Meinungen sind auf Wunsch in der Niederschrift zu vermerken.
- (2) Die Anwesenheit der Mitglieder wird in einer Anwesenheitsliste durch Unterschrift bestätigt; die Anwesenheitsliste wird dem Protokoll beigelegt.

#### **§ 10. Beschlussfassung**

- (1) Die Kommission ist bei Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

#### **§ 11. Umlaufverfahren**

- (1) Ein Beschluss kann in Ausnahmefällen auch im Umlaufverfahren durch die/den Vorsitzende/n herbeigeführt werden.

- (2) Der Antrag ist an die Mitglieder unter Setzung einer Frist, innerhalb der die Antwort eingelangt sein muss, schriftlich, elektronisch oder per Mail zu übermitteln. Die Frist zur Abgabe eines Votums hat mindestens eine Woche zu betragen.
- (3) Das Umlaufstück hat einen zumindest kurz begründeten Antrag zu enthalten. Die Abstimmung hat mit „Ja“, „Nein“ oder „Diskussion erwünscht“ zu erfolgen.
- (4) Der Antrag ist angenommen, wenn die Mitglieder der Kommission einstimmig in der gesetzten Frist mit „Ja“ gestimmt haben. Ein Beschluss kommt jedoch nicht zustande, wenn ein Mitglied innerhalb der gesetzten Frist eine Diskussion wünscht.
- (5) Kommt ein Umlaufbeschluss nicht zustande, so ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Das Ergebnis einer Abstimmung im Umlaufweg hat die / der Vorsitzende in der nächsten Sitzung den Mitgliedern mitzuteilen.

#### **§ 12. Vetorecht**

- (2) Jedes an einem Beschluss beteiligte Mitglied kann in Ausnahmefällen innerhalb von 48 Stunden nach dem Beschluss ein Veto einlegen. Dieses ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer zu richten.
- (3) Durch die bestimmungsgemäße Ausübung des Vetorechts wird der Beschluss außer Kraft gesetzt. Innerhalb von 10 Tagen muss eine erneute Sitzung der Kommission stattfinden und der strittige Punkt neu verhandelt werden.
- (3) Kommt auf dieser Sitzung ein Beschluss zustande, ist ein erneutes Veto nicht möglich.

#### **IV. Funktionsperiode bzw. Rücktritt und Beendigung der Tätigkeit**

- (1) § 13. Funktionsperiode
- (2) Die Funktionsperiode der Kommission endet grundsätzlich mit der Funktionsperiode des Rektorats. Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode eine Neubestellung nicht zustande, üben die im Amt befindlichen Mitglieder der Kommission ihre Funktion vorübergehend weiter aus.
- (3) Die Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.
- (4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, ist nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 und 2 ein Ersatz zu bestellen.

#### **§ 14. Rücktritt und Beendigung der Tätigkeit**

- (1) Ein Mitglied kann sein Amt vor Ablauf der Funktionsperiode jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden der Kommission zurücklegen.
- (2) Die Kommission hat die Möglichkeit bei Vorliegen wichtiger Gründe die Abberufung der/des Vorsitzenden und/oder eines Mitgliedes zu beantragen. Die Abberufung bedarf der Zustimmung des Rektorates.

- (3) Tritt die/der Vorsitzende der Kommission vor Ablauf der Funktionsperiode von ihrem/seinem Amt zurück oder wird sie/er abberufen, übernimmt bis zur Wahl der Nachfolgerin/des Nachfolgers die Stellvertretung gemäß § 8 die Aufgaben der/des Vorsitzenden.
- (4) Fallen die/der Vorsitzende und die Stellvertretung gemäß § 8 gleichzeitig aus, hat die/der RektorIn unverzüglich die Wahl einer/eines Vorsitzenden zu veranlassen und die Vorsitzführung bis zur Neuwahl zu übernehmen.

## **V. Tierschutzgremium gem. § 21 TVG 2012**

### **§ 15. In Ausübung der Funktion des Tierschutzgremiums setzt sich die erweiterte Kommission wie folgt zusammen:**

1. die/der Vorsitzende der ETK (§ 3 Abs. 1 Z 1)
2. pro Organisationseinheit gem. Organisationsplan der Veterinärmedizinischen Universität Wien (Stand: 01.10.2012) ein Kommissionsmitglied aus dem Kreis der ExpertInnen (§ 3 Abs. 1 Z 2);
3. sofern eine Organisationseinheit iSd Z 2 nicht durch ein Mitglied gem. § 3 Abs. 1 Z 2 in der Kommission vertreten ist, eine Expertin/ein Experte dieser Organisationseinheit;
4. pro Organisationseinheit iSd Z 2 eine Person gem. § 19 Abs. 1 TVG 2012, die für das Tierwohl verantwortlich ist.

### **§ 16. Aufgaben der erweiterten Kommission**

- (1) Als Tierschutzgremium (§ 1 Abs. 2) obliegen der erweiterten Kommission insbesondere die folgenden Aufgaben:
  1. die Beratung des Personals, das mit den Tieren befasst ist, im Hinblick auf das Wohlergehen der Tiere, in Bezug auf deren Erwerb, Unterbringung, Pflege und Verwendung;
  2. die Beratung des Personals im Hinblick auf die Anwendung der Anforderungen von Vermeidung, Verminderung und Verbesserung sowie die Bereitstellung von Informationen über technische und wissenschaftliche Entwicklungen betreffend die Anwendung jener Anforderungen;
  3. die Festlegung und Überprüfung interner Arbeitsabläufe hinsichtlich Überwachung, Berichterstattung und Folgemaßnahmen im Hinblick auf das Wohlergehen der Tiere, die in der Einrichtung untergebracht sind oder verwendet werden;
  4. das Verfolgen der Entwicklung und Ergebnisse von Projekten unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere;
  5. die Ermittlung und Empfehlung von Faktoren, die zu einer weitergehenden Vermeidung, Verminderung und Verbesserung beitragen;
  6. die Beratung zu Programmen für die private Unterbringung, einschließlich der angemessenen Sozialisierung der privat unterzubringenden Tiere;

7. Ansprechpartner für alle Fragen, die das Wohlergehen der Übungs- und Versuchstiere betreffen.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben gem. Abs. 1 ausgesprochenen Empfehlungen und alle auf ihrer Grundlage getroffenen Entscheidungen sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind zumindest drei Jahre aufzubewahren und in dieser Zeit der zuständigen Behörde auf Anfrage vorzulegen.
- (3) Änderungen der Zusammensetzung des Tierschutzgremiums sind als Änderungen iSd § 16 Abs. 4 Z 4 TVG 2012 gemäß § 16 Abs. 4 TVG 2012 der zuständigen Behörde zu melden.

#### **§ 17. Sitzungen der erweiterten Kommission**

Die Sitzungen der Kommission finden mindestens ein Mal jährlich statt. Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, das den Mitgliedern im Intranet zugänglich gemacht wird.

#### **§ 18. Schlussbestimmungen**

- (1) Die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Kommission sind auf die erweiterte Kommission sinngemäß insoweit anzuwenden, als dieser Abschnitt keine abweichenden Regelungen vorsieht.
- (2) Die erweiterte Kommission ist berechtigt, im Rahmen dieser Geschäftsordnung nähere Bestimmungen über die Ausübung ihrer Tätigkeit zu beschließen.

#### **§ 19. Aufbewahrungsfristen**

- (1) Die Unterlagen zu den von der Kommission in Wahrnehmung ihrer Aufgaben gem. § 1 Abs. 1 bearbeiteten Angelegenheiten sind von der Geschäftsführerin / vom Geschäftsführer 10 Jahre geordnet aufzubewahren und den Mitgliedern auf Verlangen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Aufzeichnungen zu allen Empfehlungen des Tierschutzgremiums und zu allen Entscheidungen, die im Hinblick auf diese Empfehlungen getroffen wurden, sind zumindest drei Jahre aufzubewahren und in dieser Zeit der zuständigen Behörde auf Anfrage vorzulegen (§ 21 Abs. 5 TVG 2012).

#### **§ 20. Kundmachung und Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung ist im Mitteilungsblatt der Veterinärmedizinischen Universität Wien kundzumachen. Sie tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.